

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung

N^o. 83.

Dinstag den 12. Juli

1842.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1060. (2) 3. 4728/V.

K u n d m a c h u n g

wegen miethweiser Beistellung der für die k. k. Gränzwache in Böhmen erforderlichen Bettgeräthe. — Für die Beistellung der Bettfordernisse für die in Böhmen aufgestellte k. k. Gränzwache, so wie für deren Erhaltung, Reinigung, Ausbesserung und Besorgung der Strohfüllungen auf die Dauer von neun Jahren, und zwar vom 1. November 1842 angefangen bis Ende October 1851, gegen Entrichtung eines Miethzinses, wird hiemit eine öffentliche Versteigerung in Wege schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben: 1) Der Unternehmer verbindet sich, die Bettfordernisse für die in der Provinz Böhmen aufgestellte k. k. Gränzwache, welche aus 2374 Köpfen besteht, und in zehn Compagnien eingetheilt ist, im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. — Welche Anzahl außer den mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben können Aenderungen unterliegen. — 2) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Bettfordernisse sind A) Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a. einfache, jede für eine Person, b. doppelte, jede für zwei Personen. — Die einfachen Bettstätten müssen 6' lang, 3' breit, 2' 4" hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. — Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie 4' breit seyn müssen. — Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszuwechseln. — B) Strohsäcke von Kupfen-

leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten zwei drei viertel Wiener Ellen lang und ein eine halbe Wiener Elle breit seyn muß. — C) Kopfpöster von festem ungebleichten Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten ein eine halbe Wiener Elle lang, und eine halbe W. Elle breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinen Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist. — Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge auszufüllen. — D) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und ein eine halbe Wiener Elle breit seyn muß. — Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. — Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Nath versehen seyn. — E) Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück zwei drei viertel Wiener Ellen lang, und ein eine halbe Wiener Elle breit, und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. — Jede solche Decke für ein einfaches Bett, muß wenigstens zehn Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile von derselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. — Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster, für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis fünf

und vierzig Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. — Von dem Unternehmer müssen für den Fall, als ein anderer als der bisherige Pächter das fragliche Geschäft übernehmen sollte, die Betterfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigebracht werden, wenn nicht etwa die Betterfordernisse von dem dermaligen Unternehmer im vollkommen brauchbaren Zustande an sich gebracht werden sollten; doch wird bei dieser letztern Bestimmung ausdrücklich bemerkt, daß dießfalls von keiner Seite ein Zwang Platz greifen dürfe.

3) Die Anbote können ferner gemacht werden auf die Beistellung von Bettstätten aus weichem Holze sammt den übrigen Erfordernissen und auf die Beistellung eiserner Bettstätten sammt den übrigen Erfordernissen; es können endlich Anbote gemacht werden auf die miethweise Beistellung der eisernen Bettstätten allein, und wieder besondere Offerte wegen miethweiser Besorgung der übrigen Erfordernisse mit Ausschluß der Bettstätten. — Bei gleichen Anboten hat derjenige Different den Vorzug, welcher sich zur Beistellung eiserner Bettstätten verbindlich macht. — Dem Ersterer des Bedarfes wird zur Anschaffung der eisernen Bettstätten ein dreijähriger Zeitraum bewilliget, wobei jedes Jahr ein Drittel der erforderlichen Menge anzuschaffen ist, und mit dem Schlusse des dritten Jahres die Mannschaft durchgängig mit eisernen Bettstätten versehen seyn muß. In der Zwischenzeit kann die Mannschaft von dem Unternehmer theilweise mit hölzernen Bettstätten versehen werden. — Bei Anboten auf die Beistellung eiserner Bettstätten muß von dem Differenten ein Muster, wornach er die Lieferung zu bewerkstelligen gedenket, beigebracht, und beziehungsweise dem hierortigen k. k. Deconomate gegen vom letztern auszufertigenden Empfangschein übergeben werden. —

4) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigebracht werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfniß entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vorname derselben von dem Compagnie-Commando gefordert wird, binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Verständigung angefangen, von dem Unternehmer zu besorgen. — Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung der Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen. — Bei der

Ueberführung oder Uebertragung der Betterfordernisse, insofern eine Veränderung der Posten oder der Casernen Statt findet, müssen gleichzeitig auch die ärarischen Caserneinrichtungstücke mit übertragen oder mit überführt werden, und es hat der Unternehmer die aus diesem Anlasse entfallenden gesammten Transportkosten mit zwei Drittheilen derselben zu tragen. — 5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser Frist herzustellen. —

6) Für den Fall der Zurückstellung von dauernd entbehrlichen Betterfordernissen hat die Einstellung der Zinsentrichtung von dem Tage nach der gehörigen Verständigung über die Entbehrlichkeit anzufangen; doch darf die Gesammtzahl der allenfalls dauernd zurückzustellenden Bettforten nicht die für den vierten Theil des dermal bestehenden, in dem ersten Absatze bezifferten Standes der hiesländigen Gränzwache, so wie für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Menge übersteigen. — Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer auf seine eigenen Kosten und Gefahr ob. — 7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre. — Mit Beginne eines jeden Monates sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. — Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem betreffenden Compagnie-Commandanten erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. — In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. — 8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. — Die durch gewöhnliche

Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. — Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege des betreffenden Gränzwach-Compagnie-Commando vergütet werden. — Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 9) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten oder dessen Stellvertreter. — Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen, welche hierüber binnen dreißig Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. — Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. — Die Ansicht, welcher derselbe beiträgt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsschatz zu leistenden Erfäße ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in denen Fällen, wo es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der Letzteren kömmt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 10) Die mit dem Unternehmer abgeschlossene Mieth hat mit dem 1. November 1842, jedoch nach der von der h. k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgten Bestätigung in Wirksamkeit zu treten. — Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung, bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung

und den Wechsel der Betterfordernisse. — 11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Compagnie-Commandanten ein Besteller zu Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Compagnie-Commandanten abhängig gemacht. — 12) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschatz das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein. — Der Unternehmer hat überdieß eine Caution von Sechs Tausend Gulden Conv. M. — für die Beistellung der eisernen Bettstätten allein die Caution von Sechs Hundert Gulden, und für die Beistellung der übrigen Erfordernisse die Caution von Fünf Tausend Vierhundert Gulden, entweder im Baren oder mit verzinlichen Staatsschuld-Verschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 13) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. — Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirkscaffen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Cameral-Gefällencasse in Prag nach Ablauf eines jeden Monats. — Ueber die contractmäßig beigegebenen Betterfordernisse wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangs-Bestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — 14) Der Vertrag hat neun auf einander folgende Jahre, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende December 1851, zu dauern. — 15) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrags verweigern oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigegebenen Betterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an

dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erhalten. — 16) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beige stellt werden, müssen mit einem kennbaren Farbe- oder Brandzeichen des Unternehmers versehen, diese Bezeichnung so umfassend als möglich beschaffen seyn, und dieselbe nach Umständen auch stets erneuert werden. — 18) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contractabschlusse geleistet werden. — 19) Der Fiscalpreis wird für ein vollständiges Bett, d. i. die Bettstätte sammt allem vertragsmäßigen Zugehör mit einem Miethzinse von drei Viertel Kreuzer Conv. Münze, für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Für die Beistellung einer eisernen Bettstätte wird der Fiscalpreis mit ein Zehntel, nämlich mit drei Vierzigstel Kreuzer, und für die Beistellung und Besorgung aller übrigen Erfordernisse mit neun Zehntel des obbesagten Miethzinses von $\frac{3}{4}$ Kreuzer, d. i. sieben und zwanzig Vierzigstel Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — 20) Die Unternehmungslustigen haben dem Offerte, in welchem auch ihr Aufenthaltort, so wie Name und Charakter genau zu bezeichnen ist, ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem Vierten Theile der mit Sechstausend Gulden Conv. Münze festgesetzten Caution gleich kommt, daher bei dem Anbote für ein vollständiges Bett, mit Eintausend Fünfhundert Gulden, für die Bestellung eiserner Bettstätten mit Einhundert fünfzig Gulden, und für die Beistellung der übrigen Erfordernisse mit Eintausend Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze, bar oder in verzinslichen Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, wo das Offert eingebracht wird, oder aber den Ausweis über den bei einer Gefälls-Bezirkscassa geschenehen Erlag dieses Angeldes beizuschließen. — Dieses Angeld wird denjenigen Offerten, deren Anbot unannehmbare gefunden wird, in angemessener Zeit zurückgestellt, von dem Offerten, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, aber zurückbehalten, und demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden. — 21) Dem Unternehmer, dessen Offert an-

nehmbar gefunden wird, wird die Verständigung in der kürzesten Zeit bekannt gemacht werden. Er bleibt jedoch schon durch die Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Aarars erst von dem Augenblicke ein, als die hohe k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebniß der Versteigerung genehmigt haben, und dem Unternehmer dieser Beschluß bekannt gegeben wird. — 22) Der Unternehmer hat alle auf die Contractsberrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stämpelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23) Die Offerte müssen versiegelt, und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Betterfordernisse, zu Händen der böhmischen k. k. Gränzwache“ bezeichnet, und längstens bis neun und zwanzigsten Juli 1842 um 12 Uhr Mittags in dem Bureau des Vorstandes der k. k. Cameral- = Gefälls- = Verwaltung überreicht seyn. — In diesen Offerten ist sich genau nach gegenwärtigen Bestimmungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten, ausgedrückt seyn. — Auf nachträgliche oder solche Offerte, welche Nebenbedingungen enthalten, oder Vorschläge umfassen, oder etwa mit Beziehung auf andere, wie immer geartete fremde Anbote gestellt, oder auch nur nicht mit dem §. 20 bestimmten Angelde belegt sind, wird gar keine Rücksicht genommen, sondern dieselben werden als nicht vorhanden betrachtet werden. — Von der k. k. Cameral- = Gefälls- = Verwaltung. Prag am 18. Juli 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1009. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es sey über executives Einschreiten des Mathias Plaainschel von Sevschel, durch Herrn Dr. Paschali, wider Johann Schega von Utaj, in die Feilbietung der diesem gehörigen, der Herrschaft Weixelberg sub Rect. Nr. 297 $\frac{3}{4}$ dienstbaren Realität und der eben dahin sub Grundbuch-Fol. 55, 56, 57, 58, 59 et 60 zinsbaren Ueberlandsgründe, im Gesamtschätzungswerte pr. 571 fl., gewilliget und hiezu der 30. Juli, 30. August und 1. October d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden. Das Schätzungs-Protocoll, der Grundbuchextract und die Feilbietungsbedingungen liegen hiermit zur Einsicht.

k. k. Bezirksgericht Sittich am 22. Mai 1842.

Fermischte Verlautbarungen.

Z. 1049. (1) **E d i c t.** Nr. 2855.

Vom dem Bezirksgerichte Haabberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Roschel von Planina, in die executive Versteigerung der, dem Gregor Obrefa gehörigen, dem Gute Eburnlat sub Urb. Nr. 4 1/2 dienstbaren, und gerichtlich auf 1281 fl. 10 kr. bewertheten halben Hube in Gnusweg, wegen schuldigen 141 fl. 10 kr. c. s. c. bewilliget, und es seyen hierzu die Tagfagungen auf den 16. August, 13 September und 10. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Gnusweg mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung nur um den Schätzungswertb oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 17. Juni 1842.

Z. 1051. (1) **E d i c t.** Nr. 2909.

Vom dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Aufes von Podlaas, in die executive Feilbietung der, dem Georg Koschmerl von Hribarjou gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rectif. Nr. 320 zinsbaren, gerichtlich auf 440 fl. 30 kr. geschätzten Subrealität, wegen schuldigen 53 fl. 20 kr. c. s. c. bewilliget, und seyen hierzu die Tagfagungen auf den 23. August, auf den 19 September und auf den 17. October l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco Hribarjou mit dem Beisage bestimmt, daß diese Subrealität bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 22. Juni 1842.

Z. 1024. (3) **E d i c t.** Nr. 1240.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Sebastian Frip von Haselbach, als Bevollmächtigter des Georg Komp von Köffen, wider Martin Kucher von Großmraschou, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 3. Febr. 1840, Z. 50, schuldiger 300 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, diesem gehörigen, der Herrschaft Eburnamhart sub Rect. Nr. 219 1/2 und Dom. Nr. 5 dienstbaren, gerichtlich auf 49 fl. geschätzten Viertelhuben, so wie der beiden, eben dahin sub Berg. Nr. 540 et 556 dienstbaren auf 35 fl. geschätzten Weingärten in Merseschliverch bewilliget, und hierzu drei Feilbietungstagfagungen, die erste auf den 23. Juli d. J., die zweite auf den 23. August

d. J. und die dritte auf den 23. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Großmraschou mit dem Beisage angeordnet, daß selbe erst bei der dritten Tagfagung unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Beisagen zu erscheinen eingeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und den Grundbuchextract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Gurkfeld den 10. Juni 1842.

Z. 1023. (3) **E d i c t.** Nr. 1107.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Ursula Schreiber von Pirkenberg, wider Johann Schreiber von ebenda, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 11. Mai 1840, Z. 52, schuldiger 28 fl. 53 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 40 fl. 50 kr. geschätzten, in Pirkenberg gelegenen, der Herrschaft Eburnamhart sub Rect. Nr. 416 dienstbaren Halbhube, und des ebendahin sub Berg. Nr. 160 untertänigen Weingartens, zusammen im Schätzungswertbe pr. 488 fl. bewilliget, und hierzu drei Tagfagungen, die erste auf den 29. Juli d. J., die zweite auf den 29. August d. J. und die dritte auf den 29. September d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Beisage angeordnet, daß erst bei der dritten Tagfagung die Realitäten unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gurkfeld den 11. Juni 1842.

Z. 1026. (3) **E d i c t.** Nr. 931.

Vom Bezirksgerichte an der Cameralherrschafft Adelsberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Lorenz Adam von Dorn, gegen Paul Smerdu in Dorn, wegen schuldiger 34 fl. 57 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 725 fl. 25 kr. geschätzten, der löbl. Herrschaft Premsub Urb. Nr. 18, dienstbaren Viertelhube bewilliget, und hierzu drei Feilbietungstagfagungen, nämlich: auf den 3. Juli, 30. August und 30. September 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Hause des Executen zu Dorn mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, wenn die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswertb angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse stehen zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Ueelsberg am 24. Mai 1842

Z. 1040. (3) Nr. 153

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Zörer von Duorje, gegen Anton Kruschnig, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 350 fl. bewertheten, der Spitalgült Stein sub Urb. Nr. 132 dienstbaren Hauses in Galloch gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 1. August, 1. September und 3. October 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Galloch mit dem Beisage angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben verkauft werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. K. ver. Bezirksgericht Egg ob Podrusch und Kreutberg am 31. Mai 1842.

Z. 1027. (3) Nr. 2834.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Meschek von Planina, in die executive Feilbietung der, dem Bartlma Kraing von Topoll gehörigen, dem Gute Eburnlak sub Urb. Nr. 455 zinsbaren, und gerichtlich auf 696 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen schuldigen 158 fl. 59 kr. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 9. August, 6. September und 3. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Topoll mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 17. Juni 1842.

Z. 1030. (3) Nr. 106.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Neumarkt wird bekannt gemacht: Es habe Margareth Kautschitsch von Oberdupplach, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres über 30 Jahre unwissend wo befindlichen Verwandten Lorenz Bergant gebeten. Indem man hierüber dem Lorenz Bergant den Herrn Johann Pogatschnig von Neumarkt als Curator aufgestellt hat, so wird derselbe hiemit mit dem Beisage einberufen, binnen Einem Jahre sowenig zu erscheinen und dieses

Gericht oder den Curator von seinem Leben in die Kenntniß zu setzen, als sonst derselbe, auf neuerliches Ansuchen der Interessenten, für tode erklärt und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 29. Jänner 1842.

Z. 1036. (3)

W e i n - L i c i t a t i o n.

Bei der Herrschaft Savenstein in Unterkrain werden am 20. Juli 1842 nachstehende Weine licitando verkauft werden, als:

500	österreichische	Emmer	vom Jahre	1839
500	detto	detto	detto	1840
800	detto	detto	detto	1841

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.
Herrschaft Savenstein am 3. Juli 1842.

Z. 1035. (3)

Nr. 1712.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Kowatsch von Auen, mit diehorigem Bescheide vom heutigen Tage, Nr. 1712, in die executive Feilbietung der, dem Gute Weiretstein sub Urb. Nr. 23 und Rectf. Nr. 21 eindienenden, gerichtlich mit Einschluß der Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf 260 fl. M. N. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube und unbedeutenden Mobilars pr. 4 fl. 24 kr. des Schuldners Blas Kedenesch zu Prapretschgraben, wegen aus dem erstrichtlichen Urtheile vom 11. Juli 1840, Nr. 592, bestätiget mit hoher Appellations-Verordnung vom 6. Mai 1841, Nr. 6534, behaupteten 40 fl. und 4 % Verzugszinsen vom 20. April 1839 bis zum Zahlungstoge, Unkosten im Urtheile pr. 7 fl. 53 kr. und weiteren Executions-Expensen, gewilliget und hiezu drei Versteigerungstagsetzungen, als am 1. August, 1. September und 3. October d. J., stets früh um 9 Uhr im Orte Prapretschgraben bei der obgedachten Subrealität mit dem Anhange bestimmt worden, daß, im Falle dieses Real- und Mobilar-Vermögens weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsetzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zahlreich zu erscheinen vorgeladen sind, daß das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden alhier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Savenstein am 2. Juli 1842.

Z. 1039. (3)

Nr. 1889.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden Andreas Handler von Hohensfeld erinnert: Es habe wider denselben Jacob Köbler von Triest, als gerichtlicher Cessionär des Paul Wolf von Rieg, unterm 9. April l. J. eine Klage auf Zahlung schuldiger 100 fl.

M. N. c. s. c. angestrengt, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 19. September 1842 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, hat zu dessen Vertretung den Hrn. Adolph Haus in Gottschee als Curator aufgestellt, welches dem Abwesenden mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, daß er zur erwähnten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, als sonst mit dem aufgestellten Curator rechtsgültig verhandelt werden dürfte.

Bezirksgericht Gottschee den 18. Juni 1842.

3. 1017. (3)

Nr. 863.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Podboy von Reifnitz, unter Vertretung seines Bruders Anton Podboy von Seisenberg, in die Relicitation der, dem Mathias Louche im Executionswege versteigerten, von Mathias Skufza aus Rathie am 24. Jänner 1842 um 900 fl. erstandenen, der Pfarrgült Weixelberg sub Recif. Nr. 5 et Urb. Nr. 7 dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör in Prevole, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, gewilliget, und der Tag zur Vornahme derselben auf den 13 Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität auf Gefahr und Unkosten des säumigen Erstehers Mathias Skufza auch unter dem frühern Meistbote pr. 900 fl. hintangegeben werden wird.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget, daß die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Seisenberg am 11. Juni 1842.

3. 1041. (3)

K u n d m a c h u n g.

Am 18. Juli 1842 Vormittags um 9 Uhr werden von der Vogtherrschaft Egg ob Podpetsch die mit hoher Subernal-Verordnung vom 28. Jänner l. J., Z. 1755, bewilligten Bauperstellungen an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der landesfürstlichen Decanatspfünde Moräutsch, mit einem Kostenaufwande von 11 14 fl. 14 kr. und zwar für Meisterschaften 59 fl. 1 kr. und für Materialien 523 fl. 10 kr. durch eine Minuendo-Licitation in Loco Moräutsch verhandelt werden, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß der Bauplan und Kostenüberschlag in dieser Amtskanzlei eingesehen werden könne.

Vogtherrschaft Egg ob Podpetsch am 30. Juni 1842.

3. 1032. (2)

Versteigerung

des silberhältigen Bleibergwerkes Feistritz bei

Peggau in Steyermark nächst der Haupt-Commerzialstraße von Wien nach Triest, 1 1/2 Posten von Grätz.

Vom Ortsgerichte der Herrschaften zu Waldstein, im Gräzer Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem obergerichtlich delegirten Concurdgerichte Mühlegg zu Grätz, in die Versteigerung des, zur Georg Mensuratitschen Concurdmasse gehörigen silberhältigen Bleibergbaues zu Feistritz, Waldstein, Rabenstein und Stübinggraben, sammt Hütten, Wasch- und Pochwerken, Werkgebäuden und Grundstücken sammt Holz- und Kohl-, Erz-, Schlacken- und Hertzvorräthen und Montan-Werkzeugen gewilliget, und in Folge Ermächtigung des k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Leoben und der Grundherrschaften zur Vornahme derselben vom unterzeichneten Ortsgerichte die erste Versteigerungstagsetzung auf den 30. August und die zweite auf den 30. September dieses Jahres, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Werkshause zu Feistritz nächst dem Markte und der Poststation Peggau mit dem Beisage angeordnet worden, daß bei diesen beiden Versteigerungen nichts unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Dieses Bergwerk besteht aus folgenden Montan- und Civil-Realitäten:

1. Dem Schwachtenbaue zu Feistritz, ganz nahe am Markte gleichen Namens, mit 13 Grubenmassen, 60 Klafter tief, mit einer ununterbrochenem Umtriebe befindlichen Wasserhebmachmaschine, mit einem Gefäll von 6 Klaftern, und einer Förderungsmaschine versehen. — Zu diesem Baue gehört ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Verwerfshaus, eine Scheiterstube, Getreideböden, Zimmer- und Edmitzwerkstätten, ein Poch- und Schlemmwerk mit einem Wassergefäll von 10 Schublen, eine Glättmühle zur Bleiweißerzeugung, wozu das Werk, das einfache Fabriksbesugniss besitzt, 1 Pferdeshall auf 6 Stücke, 1 Kuhstall auf 4 Stücke, acht Wohngebäuden für die Arbeitsleute, eine Hausmühlgerechtsame, und 14 Joch an Aeckern, Wiesen, Weiden und Obstgärten.

2. Dem Stollenbaue zu Rabenstein, 1 1/2 Stunde vom obigen, mit 8 Massen, wo auch Schwespath in ansehnlicher Mächtigkeit bricht, mit einem gemauerten Huthmannsbause, 1 Bergschmiede, 1 Kohlbaren, 1 Holzhütte, 3 Wohnhäusern für die Arbeitsleute, und 1/2 Joch Grundstücken.

3. Dem Bergbau zu Waldstein, 1 1/2 Stunden von Feistritz entfernt, mit 8 Massen, einer kleinen Scheiterstube und einer kleinen Bergschmiede.

4. Dem Bergbau in Stübinggraben 2 Stunden von Feistritz entfernt, mit 4 Massen und einem kleinen Grubenhause.

5. Der Schmelzhütte nächst Peggau, nur einige Hundert Schritte von der Haupt-Commerzialstraße entfernt, enthält 1 Schmelzofen, 1 Abtreibofen, 1 Flammofen, 1 Röstfeld und 1